

NR. 1059 | 07.08.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Sportwissenschaft
(Bachelor of Science, B. Sc.) an der
Ruhr-Universität Bochum

vom 07.08.2015

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft
(Bachelor of Science, B. Sc.)
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 7. August 2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Vergabe von Kreditpunkten
- § 5 Optionalbereich
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende

II. Prüfungsbestimmungen

- § 9 Ziele, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 10 Fristen, Versäumnis und Rücktritt
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Umfang und Bewertung der Modulprüfungen im Studienschwerpunkt
- § 15 Umfang, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Wiederholbarkeit von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 18 Zeugnis, Bachelorurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor of Science)
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Methoden der Sportwissenschaft vermitteln und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Das Bachelorstudium soll zur Anwendung eines breiten Grundlagenwissens und wissenschaftlicher Arbeitsmethoden befähigen sowie die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und die Entwicklung von Ansätzen zur Problemlösung ermöglichen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung erworben und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie grundlegende fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, einfache wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich bestandenen Sparteignungstests in der jeweils aktuellen Fassung. Die Bescheinigung der Eignung darf nicht älter als drei Jahre sein.

§ 3 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sportwissenschaft den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Vergabe von Kreditpunkten

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Bachelorgrades sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich gemäß der Auflistung im Anhang in übergreifende Studien (Module 1 bis 9) und den zu wählenden Studienschwerpunkt (Module 10 bis 14). Es umfasst einschließlich der Bachelorprüfung (§ 9) Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft (B. Sc.) in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (3) Im Rahmen des modularisierten Lehrangebots werden in der Regel folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

- In „Vorlesungen“ werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
 - „Seminare“ dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sie sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
 - „Seminare mit betreuter Lehrpraxis“ dienen der Analyse und Inszenierung von Vermittlungsprozessen sowie der praktischen Ausbildung und Erprobung der Lehrkompetenz.
 - „Exkursionen“ dienen der Vertiefung und der Veranschaulichung von Kenntnissen im praktischen Anwendungsfeld. Sie dienen u.a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen und können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
 - Das „Berufsfeldpraktikum“ dient der praxisnahen Qualifizierung und Orientierung in potenziellen Berufsfeldern im Rahmen der Studienschwerpunkte.
- (4) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Veranstaltung (inkl. der zu erbringenden Studienleistungen) oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (5) CP werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die CP für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind. Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten einzelner Modulteilprüfungen oder werden durch eine gesonderte Modulprüfung festgestellt.
- (6) Das modularisierte Bachelorstudium umfasst einen schwerpunktübergreifenden Bereich (Module 1-9) und den Studienschwerpunkt (Module 10-14), der aus einem der drei Schwerpunktblöcke „Freizeit-Gesundheit-Training“, „Sportmanagement“ oder „Prävention und Rehabilitation durch Sport“ zu wählen ist sowie einen fachübergreifenden Optionalbereich (siehe § 5).
- (7) Das Bachelorstudium umfasst inklusive dem Optionalbereich, dem Berufsfeldpraktikum, den zwei Modulprüfungen im Studienschwerpunkt und der Bachelorarbeit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 180 CP nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Aus der Auflistung im Anhang ist die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ersichtlich.
- (8) Der Beginn des Schwerpunktstudiums ist frühestens nach Abschluss des zweiten Fachsemesters möglich, wenn mindestens 52 CP nachgewiesen werden und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Nachweis der Veranstaltungen „Einführung in die Sportwissenschaft“ und „Wissenschaftliche Berufsfeldorientierung“ aus Modul 1.
 2. Nachweis spezifischer Studienleistungen für die Studienschwerpunkte:
 - a) Prävention und Rehabilitation durch Sport: Abschluss des Moduls 5,
 - b) Freizeit-Gesundheit-Training: mindestens 6 CP aus Modul 6,
 - c) Sportmanagement: mindestens 7 CP aus Modul 7 einschl. der Vorlesung „Sport in soziologischer Perspektive“.
- (9) Die Dauer des Berufsfeldpraktikums beträgt insgesamt acht Wochen.

§ 5 Optionalbereich

- (1) Der Optionalbereich dient der gezielten Erweiterung der studienfachspezifisch erworbenen Kompetenzen und unterstützt die individuelle Profilbildung.
- (2) Im Optionalbereich sind nach eigener Wahl der/des Studierenden Module im Umfang von 15 CP erfolgreich abzuschließen.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor of Science) erwerbbaaren 180 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sportwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum Lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 7 Absatz 6, Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Prüfungsbestimmungen

§ 9 Ziele, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, grundlagenorientierte fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Berufsfeld des Sports anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in insgesamt fünf prüfungsrelevanten Modulen und der Bachelorarbeit. Modulprüfungen können dabei gemäß § 4 Absatz 2 in Modulteilprüfungen unterteilt sein. Jede Modulprüfung und Modulteilprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Die Modulprüfungen in den fünf prüfungsrelevanten Modulen sind studienbegleitend zu absolvieren.
- (3) Drei Modulprüfungen der prüfungsrelevanten Module sind im schwerpunktübergreifenden Bereich aus den Modulen 2-8 zu absolvieren:
 - Eine Modulprüfung ist wählbar aus den Modulen 2, 3 oder 4. Die Note dieser Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.
 - Eine Modulprüfung ist wählbar aus den Modulen 5 oder 6. Die Note dieser Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.
 - Eine Modulprüfung ist wählbar aus den Modulen 7 oder 8. Die Note dieser Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.
- (4) Zwei Modulprüfungen der prüfungsrelevanten Module sind im gewählten Studienschwerpunkt in den Modulen 11 und 13 zu absolvieren. Die Noten dieser Modulprüfungen werden

durch eine Klausur in Modul 11 und eine mündliche Prüfung im Modul 13 festgestellt. Näheres regelt § 14.

§ 10 Fristen, Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die Fristen für die Einreichung des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu den Modulprüfungen im Studienschwerpunkt gemäß § 9 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 werden vom Prüfungsamt festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen im Studienschwerpunkt gemäß § 9 Absatz 4 wird sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich abgemeldet hat und alle nach § 13 geforderten Studienleistungen und Nachweise beim Prüfungsamt vorliegen. Eine bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Dies kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen gemäß § 15 Absatz 8.
- (4) Erfolgt ein Rücktritt oder Versäumnis nach Ablauf der in Absatz 2 und 3 genannten Frist, müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, ansonsten wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (5) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass die Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Die Prüfungstermine der Modulprüfungen im Studienschwerpunkt sind mindestens zwei Wochen vorher vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntzugeben.
- (6) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als nicht bestanden.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine

Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Zulassung zu den Modulprüfungen im Studienschwerpunkt gemäß § 9 Absatz 4 muss ein schriftlicher Antrag an das Prüfungsamt gerichtet werden. Die Zulassung zu den beiden Modulprüfungen im gewählten Studienschwerpunkt gemäß § 9 Absatz 4 sowie für die Bachelorarbeit kann erfolgen, wenn die hierfür geforderten Studienleistungen erbracht sind und die Zulassung zum Studienschwerpunkt gemäß § 4 Absatz 8 erfolgt ist. Darüber hinaus sind folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Einschreibung an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer,
 2. Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (16 Unterrichtseinheiten), nicht älter als zwei Jahre bei Aufnahme des Studiums,
 3. Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation,
 4. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem dem Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder dass sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und dass sie bzw. er sich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach befindet.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist verloren hat.
- (4) Beim Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung (entweder eine der beiden Modulprüfungen im Studienschwerpunkt gemäß § 9 Absatz 4 oder die Bachelorarbeit), sind zusätzlich folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Der erfolgreiche Abschluss der schwerpunktübergreifenden Module im Umfang von 94 CP,
 2. der erfolgreiche Abschluss der Module 10 bis 14 des gewählten Studienschwerpunkts im Umfang von 53 CP,
 3. der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen des Optionalbereichs gemäß § 5 im Umfang von 15 CP,
 4. Nachweis des achtwöchigen Berufsfeldpraktikums im Umfang von 240 Stunden (8 CP).

§ 14 Umfang und Bewertung der Modulprüfungen im Studienschwerpunkt

- (1) Modulprüfungen im Studienschwerpunkt werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Absatz 1 und 2 nach den in § 16 Absatz 1 dargelegten Bewertungskriterien bewertet.
- (2) Die schriftliche Modulprüfung (Klausur) im Modul 11 hat einen Umfang von vier Stunden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausur bestimmt. Der Drittprüfer legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.
- (3) Die mündliche Modulprüfung im Modul 13 hat einen Umfang von 25-35 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung im Studienschwerpunkt soll in einem Zeitraum von längstens sechs Wochen erfolgen.

§ 15 Umfang, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes sportwissenschaftliches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (entspricht ca. 30 Textseiten) nicht überschreiten. Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 10 CP erworben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Modulprüfung im Studienschwerpunkt schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist ein Exposé, eine vorläufige Gliederung und eine vorläufiges Quellenverzeichnis abzugeben.

- (3) Die Bachelorarbeit wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Betreuerin oder einen Betreuer ausgegeben und betreut. Betreuerinnen oder Betreuer sind Prüferinnen oder Prüfer im Sinne § 8 Absatz 1. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfenden ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
- (4) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Bachelorarbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Das Thema ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen, der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes und dem Kandidaten durch das Prüfungsamt mitgeteiltes Thema einer Bachelorarbeit darf weder vom Kandidaten noch vom Betreuer der Arbeit in einzelnen Wörtern oder in der Anordnung der Wörter geändert werden.
- (6) Auf Antrag sorgt das Prüfungsamt dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der Bearbeitungszeitraum von acht Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann insgesamt nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei Krankheit kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes, erforderlich. Werden die Krankheitsgründe anerkannt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitsdauer. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einem gesonderten Blatt am Ende der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note, die entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen ist. Die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. Der Drittprüfer legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.

- (10) Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten (1,0) bis (5,0) zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten (0,7), (4,3), (4,7), (5,3) und (5,7) sind ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note (4,0) oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

Note	Zwischenwert	Bewertungskriterium
sehr gut	(1,0), (1,3)	eine hervorragende Leistung
gut	(1,7), (2,0), (2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(2,7), (3,0), (3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(3,7), (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden
- oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,
- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note, wenn die darüber hinausgehenden Aufgaben in folgendem Maße zutreffend beantwortet bzw. die darüber hinausgehenden Punkte in folgendem Maße erreicht wurden:

Note	Zwischenwert	% oberhalb der Bestehensgrenze
sehr gut	(1,0)	mindestens 85 %
sehr gut	(1,3)	mindestens 75 %, aber weniger als 85 %
gut	(1,7)	mindestens 67 % aber weniger als 75 %
gut	(2,0)	mindestens 59 %, aber weniger als 67 %
gut	(2,3)	mindestens 50 %, aber weniger als 59 %
befriedigend	(2,7)	mindestens 42 %, aber weniger als 50 %
befriedigend	(3,0)	mindestens 34 %, aber weniger als 42 %
befriedigend	(3,3)	mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,
ausreichend	(3,7)	mindestens 12 %, aber weniger als 25 %
ausreichend	(4,0)	0% oder weniger als 12 %
nicht ausreichend	(5,0)	unter der Bestehensgrenze

- (3) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten der prüfungsrelevanten Module und die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgesehenen 180 CP erreicht sind.
- (5) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der fünf prüfungsrelevanten Module und die Note der Bachelorarbeit zu jeweils 1/6 ein. Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- bei einer Note bis einschl. 1,5 „sehr gut“,
 - bei einer Note von 1,6 bis 2,5 „gut“,
 - bei einer Note von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“,
 - bei einer Note von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“,
 - bei einer Note über 4,0 „nicht ausreichend“.
- (6) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „ausgezeichnet“ erteilt, wenn sämtliche Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit (1,0) bewertet wurden.

§ 17 Wiederholbarkeit von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gemäß § 4 Absatz 5, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters unter Beachtung von Absatz 4 abgelegt werden. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. In diesem Fall kann der Studiengang nicht fortgesetzt werden. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind

von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

- (4) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Bachelorarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung muss spätestens im auf den Fehlversuch folgenden Semester erfolgen.
- (5) Die in Absatz 4 definierte Frist verlängert sich
 1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (6) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Studierenden ist nach einer endgültig nicht bestandenen Bachelorprüfung (Exmatrikulation) auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 18 Zeugnis, Bachelorurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Feststellung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der prüfungsrelevanten Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Bachelorarbeit ist dies das Datum der Abgabe.
- (2) Zum Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement, das über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert und eine ECTS-Note für die Abschlussnote ausweist, ausgehändigt. Darüber hinaus wird ein in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache verfasstes Transcript of Records, das alle gewählten Modulveranstaltungen und Studienleistungen aufführt, ausgefertigt.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist eine Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bachelorprüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich mit Beginn des Wintersemesters 2015/2016 erstmalig für den Studiengang „Bachelor of Science“ Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang „Bachelor of Science“ Sportwissenschaft eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Der Abschluss des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft (Bachelor of Science) an der Ruhr-Universität Bochum gemäß Prüfungsordnung vom 03.07.2013 (Amtl. Bekanntma-

chung Nr. 965 vom 11.07.2013) ist mit Ablauf des Sommersemesters 2020 zum 30.09.2020 letztmalig möglich (Ausschlussfrist). Ab Wintersemester 2020/2021 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sportwissenschaft vom 20.05.2015.

Bochum, den 7. August 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
(Universitätsprofessor Dr. W. Elmar Weiler)

Anhang zur P.O. B.Sc. Sportwissenschaft der RUB vom 7. August 2015

Übersicht über die Module im Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Sportwissenschaft

Insgesamt sind zum erfolgreichen Abschluss des Studiums **180 CP** zu erwerben. Davon entfallen 94 CP auf die schwerpunktübergreifenden Studien (Tab. 1), 53 CP auf die Schwerpunktstudien (Tab. 2), 15 CP auf die Module des Optionalbereichs (Tab. 3), 8 CP auf das achtwöchige Berufsfeldpraktikum und 10 CP auf die Bachelorarbeit (Tab. 4).

Die Studieninhalte der Module werden in unterschiedlichen Veranstaltungsformen vermittelt:

- Das Modul 1 besteht aus einem Einführungsseminar, einer Berufsfeldorientierung mit Hospitationen sowie Veranstaltungen, die Forschungsmethoden der Sportwissenschaft vermitteln.
- Die Veranstaltungen in den Modulen 2 bis 4 und 9 beinhalten theoretische und sportpraktische Anteile.
- In den Modulen 5 bis 8 werden die jeweiligen Grundlagen in der Regel in Vorlesungen vermittelt, die darauf aufbauende fachspezifische Vertiefung findet in Seminaren statt.
- Die Vermittlung der Studieninhalte innerhalb des gewählten Schwerpunkts (Module 10-14) erfolgt in Vorlesungen (Grundlagen), Seminaren (fachwissenschaftliche Vertiefung), Lehrübungen (in den Schwerpunkten „Freizeit-Gesundheit-Training“ und „Prävention und Rehabilitation durch Sport“) und/oder Projekten.

Ziele, Inhalte, Arbeitsmethoden und Voraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Informationen finden sich im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung und auf der Homepage der Fakultät für Sportwissenschaft.

Tab. 1: Module 1 bis 9 der schwerpunktübergreifenden Studien - insgesamt **94 CP**

Bezeichnung der Module, Inhalte	SWS	CP
Modul 1: Grundlagen der Sportwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Sportwissenschaft (S) ▪ Berufsfeldorientierung (mit Hospitationen) (S) ▪ Methodenlehre 1 (V) ▪ Methodenlehre 2 (S) 	8 2 2 2 2	13
Modul 2: Didaktisch-methodische Grundlagen der Bewegungsfelder im Individualbereich <i>Pflichtveranstaltung:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewegen im Wasser - Schwimmen (S) <i>Zwei weitere Veranstaltungen aus:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewegen an Geräten - Gerätturnen (S) ▪ Explorieren, Gestalten, Darstellen - Gymnastik oder Tanz (S) ▪ Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik (S) 	8 davon 1 x 4 2 x 2	12
Modul 3: Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele <i>Insgesamt drei Spiele, davon mindestens ein Spiel aus jedem Bereich:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mannschafts-Sport-Spiele (S) ▪ Rückschlag-Sport-Spiele (S) 	8 davon 1 x 4 2 x 2	12
Modul 4: Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Bewegungsfelder <i>Drei Veranstaltungen aus den Bereichen:</i> Wassersport, Schneesport, Kämpfen, weitere Bewegungsfelder nach Angebot (S)	8 davon 1 x 4 2 x 2	12
Modul 5: Anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Sportmedizin (V) ▪ Sportmedizinische Vertiefung (S) 	6 4 2	9
Modul 6: Bewegung und Training <ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorik und Bewegung (V) ▪ Training und Leistung (V) ▪ Bewegungs- oder Trainingswissenschaftliche Vertiefung (S) 	6 2 2 2	9

Modul 7: Gesellschaft und Sport	8	12
▪ Bewegungskultur und Sport in historischer Perspektive (V)	1,33	
▪ Bewegungskultur und Sport in soziologischer Perspektive (V)	1,33	
▪ Bewegungskultur und Sport in psychologischer Perspektive (V)	1,33	
▪ Vertiefung in zwei Themengebieten aus Sportsoziologie, Sportgeschichte oder Sportpsychologie (S)	2 x 2	
Modul 8: Sport und Bewegung im Erziehungs- und Bildungsprozess	4	6
▪ Grundlagen der Sportpädagogik und Sportdidaktik (V)	2	
▪ Sportpädagogische oder sportdidaktische Vertiefung (S)	2	
Modul 9: Didaktisch-methodische Vertiefung der Bewegungsfelder	6	9
▪ Spezialfach, wählbar aus Bereichen der Module 2, 3 oder 4 nach Angebot der Fakultät (S)	4	
▪ Seminar mit sportartübergreifender Thematik (S)	2	

V = Vorlesung, S = Seminar

Tab. 2: Module 10 bis 14 in den Schwerpunktstudien - insgesamt 53 CP

Studienschwerpunkt „Prävention und Rehabilitation durch Sport“	CP
Modul 10: Gesundheit: Gesellschaft und Individuum	4,5
Modul 11: Medizinische und biomechanische Grundlagen, Funktionsdiagnostik	13,5
Modul 12: Berufsfeldorientierte Bewegungsangebote	12
Modul 13: Präventive und therapeutische Sportangebote in unterschiedlichen Anwendungsfeldern	15
Modul 14: Adressatenspezifische Lehrpraxis	8
Studienschwerpunkt „Freizeit-Gesundheit-Training“	CP
Modul 10: Sport und Marketing	6
Modul 11: Gesellschafts- und trainingswissenschaftliche Grundlagen	15
Modul 12: Berufsfeldorientierte Bewegungsangebote	12
Modul 13: Adressatenorientierte Bewegungskonzepte für unterschiedliche Anwendungsfelder	12
Modul 14: Adressatenspezifische Lehrpraxis	8
Studienschwerpunkt „Sportmanagement“	CP
Modul 10: Ökonomie und Recht	9
Modul 11: Management-Grundlagen	12
Modul 12: Finanzmanagement	6
Modul 13: Marketing	12
Modul 14: Angewandtes Sportmanagement	14

Tab. 3: Module des Optionalbereichs - insgesamt 15 CP

2 Module aus dem Optionalbereich <i>oder</i> 3 Module aus dem Optionalbereich	10 CP + 5 CP <i>oder</i> 5 CP + 5 CP + 5 CP
---	---

Tab. 4: Praktikum und Bachelorarbeit - insgesamt 18 CP

Berufsfeldpraktikum	8 CP
Bachelorarbeit	10 CP